

Die großen
Münchhausengeschichten

der
Handwerksorganisationen

Verfasser: Alfons Krüger



Lobbyisten



Karikatur

Die großen
Münchhausengeschichten
der
Handwerksorganisationen

Meisterzwang eine Farce

S k a n d a l

**Handwerksordnung - Meisterzwang
verhindert bis zu eine Million Arbeitsplätze**

und produziert seit Jahrzehnten

Arbeitslose und Sozialhilfe-Empfänger

Verfasser: Alfons Krüger

1935 wurde der Meisterzwang von den Nationalsozialisten eingeführt und diente dazu unerwünschte Personen aus dem Handwerk und den sonstigen Gewerben fernzuhalten.

Während einer Feierstunde in der Handwerkskammer Lüneburg, in der nach bestandener Meisterprüfung die Besten geehrt wurden, macht der Kammerpräsident Peter Becker aus Hamburg den Jungmeistern das Kompliment, zur

„Elite Deutschlands“

zu gehören.

(Quelle, LZ-Lüneburg 15.11.01)

Seit dem Ende des 2. Weltkrieges **werden die Politiker** (gewählte Volksvertreter), **die Gerichte, die Presse** und somit **die Öffentlichkeit von den Lobbyisten der Handwerksorganisationen** unzutreffend informiert, somit

manipuliert und instrumentalisiert.

Offensichtlich haben die Lobbyisten das Buch von Josef Kirschner gelesen

(Knaur-Verlag ISBN 3-426-07442-7)

Titel

Manipulieren – aber richtig

Dass die Lobbyisten des Handwerks seit Jahrzehnten eine hervorragende Werbung für den Meisterzwang betreiben, soll hier nicht bestritten werden.

Die **Realität**, die alle Bürger, unabhängig ihres Standes, täglich vor Augen haben, **entlarvt die** Werbung der **Lobbyisten** als Münchhausengeschichten.

Die Handwerksorganisationen begründen seit Jahrzehnten den Meisterzwang mit:

1. der Lehrlingsausbildung, Sicherung des Nachwuchses zum Bestehen des Handwerks.
2. Der betriebswirtschaftlichen Ausbildung als Insolvenz-sicherung der Meisterbetriebe.
3. Den Meisterzwang als Gütezeichen für Qualitätssicherung.
4. Den Meisterzwang als Verbraucherschutz.
5. Die **Schizophrenie** (Handwerksausübung als Schwarzarbeit)
6. Der **Skandal** (Handwerksordnung-Meisterzwang) ein **volkswirtschaftlicher Kanibalismus**.

Dass die vorgenannten Argumente der Handwerksorganisationen in keiner Weise den Realitäten entsprechen, kann den nachfolgenden Ausführungen entnommen werden.

zu 1. Lehrlingsausbildung kein Privileg für den Meisterzwang

Die **Lehrlingsausbildung** in den Betrieben des Handwerks erfolgt seit eh und je weitgehend **durch die Gesellen** und **nicht durch den Betriebsleiter** (Meister).

Im Jahre 1969 hat die große Koalition das Berufsbildungsgesetz geschaffen.

Durch diese gesetzliche Regelung wurde die Ausbildung der Lehrlinge, insbesondere im Handwerk, wie folgt verändert:

Dass 1. Lehrjahr wurde den Handwerksbetrieben völlig entzogen und durch das Berufsbildungsgrundjahr (BGJ) ersetzt, das heißt:

Die praktischen und theoretischen Grundkenntnisse werden den Lehrlingen in den Berufsbildungszentren (BBZ) vermittelt.

Im 2. Lehrjahr erfolgen weitere 12 Wochen (ca. 3 bis 4 Monate) intensive praktische und theoretische Unterrichtung im BBZ,

Im 3. Lehrjahr erfolgen nochmals ca. 4 Wochen praktische und theoretische Unterrichtung im BBZ.

In den Betrieben delegieren die Betriebsleiter (Meister) die **Lehrlingsausbildung an die Gesellen**.

Den Betriebsleitern obliegen die Organisation, Wareneinkauf, Auftragsbeschaffung, Angebotserstellungen, Rechnungswesen, Bürotätigkeit etc., hier wird der Lehrling nicht einbezogen.

Für die Lehrlingsausbildung und die handwerkliche Mitarbeit verbleibt den Meistern keine Zeit.

Würden die Meister sich überwiegend um die Lehrlingsausbildung bemühen, wie dieses von den Handwerksorganisationen behauptet wird, dann hätten sie für ihre vorgenannten, eigentlichen Aufgaben nicht genügend Zeit zur Verfügung und die Betriebe würden

reihenweise in Konkurs

gehen.

Die Betriebsleiterfunktion in einem Handwerksbetrieb unterscheidet sich in keiner Weise von anderen Unternehmen.

Vorgaben für die Lehrlingsausbildung (Duales Ausbildungssystem)

Entsprechend den Vorgaben der Kultusministerkonferenzen in den Ausbildungsrahmen - Lehrplänen und den Ausbildungsrahmenplänen, **vorgegeben vom Gesetzgeber**, erfolgt die Ausbildung der Lehrlinge dahingehend, dass diese mit Abschluss der Lehre in der Lage sind, **selbständig** und ohne Anweisung des Meisters, **handwerkliche Arbeiten auszuführen**.

Diese Vorgabe wird weitgehend im BBZ und in der Berufsschule umgesetzt.

Mit der bestandenen Gesellenprüfung hat der Lehrling diese Fähigkeit, **Handwerksarbeiten selbständig ausführen** zu können, nachgewiesen.

Gleichzeitig hat der Lehrling mit der Gesellenprüfung einen

staatlich anerkannten Beruf

erworben.

Nach drei Gesellenjahren besteht für den Gesellen die Möglichkeit, sich zur Meisterprüfung anzumelden, das heißt:

Der Geselle hat zu diesem Zeitpunkt bereits **meisterhafte Fähigkeiten erworben** und das weitgehend **ohne die Hilfe** des **Betriebsleiters** (Meisters) aber mit dem vermitteltem Wissen im BBZ und **unter Anleitung** der älteren **Gesellen**.

Würden die Politiker (**gewählte Volksvertreter**), Richter, Staatsanwälte und **insbesondere die Presse** sich der Mühe unterziehen, die Ausbildungsrahmenpläne mit den Meisterprüfungs -Berufsbildern zu vergleichen und die **Gesellen zu befragen**, wer eigentlich die Lehrlinge in den Betrieben des Handwerks ausbildet, dann würden sie feststellen, dass

1. die Ausbildung der Lehrlinge nicht durch den Meister erfolgt und
2. die **eigentlichen Ausbilder** der Lehrlinge **die Gesellen** sind.

Möglichkeiten der **Überprüfung** und eine **Befragung der Gesellen** dürfte es genug geben, denn in allen Bürogebäuden, Gerichtsgebäuden arbeiten Handwerks Gesellen, und führen Renovierungs-, Umbau- oder sonstige Arbeiten aus. Ein Meister wird bei den Arbeiten selten angetroffen.

Die Vorgenannten würden mit Sicherheit zu der Erkenntnis kommen, dass sie von den Lobbyisten des Handwerks **manipuliert** und **instrumentalisiert** wurden.

Das von den Lobbyisten der Handwerksorganisationen aufgebaute

Münchhausengebäude würde zum Einsturz kommen.

Die **Lobbyisten** betonen in öffentlichen Auftritten, unsere EU-Nachbarstaaten wären froh, wenn sie ein vergleichbares Duales-Ausbildungssystem hätten und erwecken den Eindruck, es handele sich hierbei um den Meisterbrief.

Was der Meisterbrief mit dem Dualen-Ausbildungssystem zu tun hat, ist unerfindlich, es kann sich hier ebenfalls nur um eine **ver-,„Schlyer-“ungstaktik** handeln.

Ausbildereignungsprüfung:

Entsprechend dem Dualen – Ausbildungssystem könnte ein **Geselle** mit drei bis fünf Gesellenjahren die **Ausbildereignungsprüfung**, wie diese in allen anderen Gewer-ken, Gewerben, der Industrie etc. vorgegeben ist, **ablegen**.

Die **Ausbildereignungsprüfung** könnte entsprechend der **Ausbildungsverordnung**, herausgegeben vom Bundesministerium für Bildung und Forschung, eine Vorgabe sein, um im **Vollhandwerk** eine Selbständigkeit zu ermöglichen.

Anmerkung:

Dass der **Meisterzwang** für die **Ausbildungsplätze** im Handwerk ein **großes Hindernis ist**, wird mit dem Gerüstbau **unter Beweis gestellt**.

Auf Grund der hohen Zahl der Lehrlingsausbildung wurde mit der Novel-lierung der HwO 1998 der Gerüstbau von der Anlage **B** in die Anlage **A** der HwO überführt und dem **Meisterzwang unterworfen**.

Seither ist die Zahl der **ausbildungsfähigen Betriebe** im Gerüstbau um **ca. 9,5 % gesunken**.

Im Gerüstbau reichte vorher die Ausbildungereignungsprüfung der IHK für die Lehrlingsausbildung.

Diese Einschränkung (Ausbildereignungsprüfung) könnte im Sinne der **Erhaltung des Leistungsstandes** des Handwerks hingenommen werden. (Allgemeingut)

Jede weitere Einschränkung verstößt gegen den Gleichbehandlungsgrundsatz.

Es kann nur als **Schizophrenie** bezeichnet werden, dass der Gesetzgeber eine Aus-bildung im Handwerk verlangt, diese Ausbildung (Gesellenbrief) als staatlich anerkan-ten Beruf bezeichnet und auf der anderen Seite die Ausübung der erlernten Tätigkeit unter Strafe – Ordnungswidrigkeit - stellt. (Weitere Ausführungen unten)

Handwerksgesellinnen und Gesellen daher eine selbständige Berufsausübung im Handwerk zu untersagen, ist eine Missachtung unseres Grundgesetzes, hier Art. 12 (Recht auf freie Berufsausübung) und Art. 2 Abs. (1) GG (Recht auf freie Entfaltung der Persönlichkeit.)

Es **kann** und **darf nicht sein**, dass es in einer **rechtsstaatlichen Demokratie**, zugelassen wird, dass Lobbyisten des Handwerks dem Bürger die garantierten **Rechte** wie sie im Grundgesetz verankert sind, **vorenthalten** und **missachten**.

Hier sollte es die Aufgabe des Gesetzgebers sein, dafür Sorge zu tragen, dass der **Gleichbehandlungsgrundsatz**, der Grundsatz der **Verhältnismäßigkeit**, das **Recht auf freie Berufsausübung** und das **Recht der freien Entfaltung der Persönlichkeit**, wie dieses in unserem Grundgesetz verankert ist, gewährleistet wird.

Entsprechend Art. 80 ff. GG des Grundgesetzes ist der **Gesetzgeber** hierzu **verpflichtet**.

zu 2. **Betriebswirtschaftliche Ausbildung keine Voraussetzung für die Selbständigkeit im Handwerk**

Es liegt im eigenen Interesse eines jeden Unternehmers, sich betriebswirtschaftliche Kenntnisse anzueignen, unabhängig davon, ob es sich um ein Industrie Handels-, Handwerksunternehmen nach Anlage B der HwO oder um den Würstchenstand / Imbiss an der Ecke usw., handelt.

In einer **Demokratie** mit einer **freien Marktwirtschaft** kann es nicht Aufgabe des Gesetzgebers sein, diesbezüglich nur für einen bestimmten **Gewerbebezweig –Handwerk-, einer Interessensvertretung**) als Voraussetzung für die Selbständigkeit, den Qualifikationsnachweis über betriebswirtschaftliche Kenntnisse zu verlangen.

Auch hier wird der **Gleichbehandlungsgrundsatz, der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit und das Recht auf freie Berufsausübung** in keiner Weise beachtet.

Das **Bundesverfassungsgericht** hat bereits 1965 entschieden, dass die Forderung der betriebswirtschaftlichen Ausbildung als Voraussetzung für die Selbständigkeit mit dem **Grundgesetz nicht vereinbar** ist. (Beschluss v. 14. Dez. 1965 – 1 BvL 14/60)
Es wird dort u. a. ausgeführt:

-,Den Nachweis der erforderlichen Sachkunde für den allgemeinen Einzelhandel hat erbracht, wer eine Kaufmannsgehilfenprüfung („**Gesellenprüfung**“) in einem beliebigen Zweig des Handelsgewerbes bestanden und danach eine praktische Tätigkeit im Handel für mindestens zwei Jahre ausgeübt hat (§ 4 Abs. 3 EinzelHG). Für den Nachweis der Sachkunde genügt ferner eine mindestens fünfjährige kaufmännische, („**Gesellentätigkeit**“) davon eine zweijährige leitende Tätigkeit (§ 4 Abs. 3 EinzelHG).

Dieses könnte auch nach Auffassung des Unterzeichners eine Voraussetzung für die Ausbildereignungsprüfung und Selbständigkeit im Vollhandwerk sein.

Es wird in dem Beschluss weiter ausgeführt:

--„Die in der Prüfung nach § 4 Abs. 4 des Gesetzes zur fordernden Sachkunde („**Betriebswirtschaft**“) umfasst die allgemeinen Kenntnisse der beim Einzelhandel vorkommenden kaufmännischen Vorgänge, jedoch **nicht Warenkenntnisse**.“—
--„Art. 12 Abs. 1 GG übertrage dem Gesetzgeber die Befugnis, die Berufsausübung zu regeln.
Der Regelungsvorbehalt, der den Schutz der Gemeinschaftsinteressen sicherstellen sollte, stehe unter dem **Grundsatz der Verhältnismäßigkeit**.
Das Allgemeinwohl sei nicht in jedem Fall und von allen Personen, die Einzelhandel („**ein Handwerk**“) betreiben wollen, gefährdet.“—

--„Die Zulassungsvoraussetzung der Sachkunde ist in ihrer gegenwärtigen gesetzlichen Ausgestaltung mit dem Grundgesetz nicht vereinbar.“—

--„Diese Erwägungen des Gesetzgebers vermögen das Zulassungserfordernis der Sachkunde, jedenfalls so wie es in § 3 Abs. 2 in Verbindung mit § 4 Abs. 1, 3 und 4 EinzelHG unterschiedslos für alle Unternehmer des allgemeinen Einzelhandels („Handwerk“) vorgeschrieben ist, nicht zu rechtfertigen.“—

--„Außerdem sorgen für die laufende Weiterbildung besondere Einrichtungen der Berufsorganisation. Wenn der Einzelhändler („Handwerker“) es unterlässt, sich diese Kenntnisse zu verschaffen, hat er die wirtschaftlichen Folgen selbst zu tragen; er wird im Konkurrenzkampf auf die Dauer nicht bestehen können.

Das Interesse der Allgemeinheit oder auch seiner **Kunden** erfordert es nicht, ihn gegen die Folgen seines wirtschaftlich unvernünftigen Verhaltens durch gesetzliche Vorschriften zu sichern; vor allem ist es nicht vertretbar, aus diesem Grunde auch einwandfrei tüchtigen und wirtschaftkundigen Berwerbern („Handwerkern“) den Zutritt zum Beruf unnötig zu erschweren.“—

--„Mit der verfassungsrechtlichen Garantie einer freien Berufswahl ist es dagegen nicht vereinbar, wegen solcher vielleicht in Einzelfällen drohender Gefahren gewissermaßen prophylaktisch einen **ganzen Berufsstand („Handwerk“)** fühlbaren Einschränkung der Berufsfreiheit zu unterwerfen.“—

(Hervorhebungen und („“)Zuätze d. d. Unterzeichner)

Würde jemand den **Lobbyisten** der Handwerksorganisationen **Glauben schenken**, die betriebswirtschaftliche Prüfung sei erforderlich als „**Schutz vor Insolvenz**“, dann dürfte es keine Insolvenzen bei Betrieben geben, die nach Anlage A der HwO (Meisterbetriebe) zugelassen sind.

Die Statistiken offenbaren die Insolvenzquoten der Handwerks-Meisterbetriebe.

Der Regierung ist bekannt, dass sich alle Gewerbebezüge sehr positiv entwickelt haben und **Arbeitsplätze geschaffen** wurden, **im Computerbereich** wird dieses besonders **deutlich**.

Zuwächse im Handwerk (Meisterbetriebe) sind nicht zu verzeichnen.

Aber in dem Handwerksbereich, in dem Betriebe nach Anlage B der HwO (ohne Meisterbrief) arbeiten oder dem Trockenbau usw. angehören, gibt es Zuwächse von ca. 6 %.

Diese Zuwächse wären mit Sicherheit weitaus höher, wenn die **Schwarzarbeitsfahnder** der **Kreishandwerkerschaften in enger Zusammenarbeit mit der Exekutive** nicht **bundesweit** diese Betriebe mit ungerechtfertigten **Hausdurchsuchungen** und **Bußgeldern** überschütten würden. (Weitere Ausführungen unten)

Das Mittel gegen die unberechtigte Verfolgung und die Existenzvernichtungen

heißt eindeutig:

Gewerbefreiheit und Abschaffung des Meisterzwangs.

zu 3. Meisterzwang kein Gütezeichen für Qualitätssicherung

Der **Meisterbrief** als solches sollte durchaus ein Gütezeichen für Qualität sein.

Der Bundesverband der mittelständischen Wirtschaft fordert seit langem eine Qualifizierung des Meisterbriefes. Gleichzeitig fordert er, dass die **Meisterprüfung** durch **neutrale Fachleute** erfolgt und nicht durch selbständige Handwerksmeister der Innungen vor Ort.(Konkurrenz)

Der Bundesverband **fordert** aber auch seit langem die **Abschaffung des Meisterzwanges** als Voraussetzung für die Existenzgründung im Handwerk.

Auch führende Wirtschaftsexperten, Monopolkommission usw. fordern seit Jahren die Abschaffung des großen Befähigungsnachweises als Voraussetzung für die Selbständigkeit im Handwerk.

In 2001 stellt die Monopolkommission die These auf, dass hierdurch ca. 300Tausend Existenzgründungen möglich seien und somit Arbeitsplätze geschaffen werden könnten.

Die **Lobbyisten** des Handwerks **verbreiten** allerdings das **Gerücht**, der Meisterbrief solle abgeschafft werden.

Fragt sich nur, wer dieses behauptet hat.

Anlässlich der Feierstunde zur Ehrung der Meisterprüfungsbesten bei der Handwerkskammer Lüneburg trägt der Kammerpräsident, Herr Peter Becker aus Hamburg, folgendes vor:

--„Wie zuvor sein Kollege Schmidt brach er eine Lanze für die Meisterausbildung.

„**Neunmalkluge**“ stellen die Bedeutung des Meisterbriefes in Frage, hob Becker warnend hervor, doch der bleibe unverzichtbar“.--

Warnung an „Neunmalkluge“

(Quelle LZ-Lüneburg, 15.11.01 Seite 7)

Die Arroganz der Handwerkskammerpräsidenten scheint hier unerschöpflich.

Wenn die Lobbyisten des Handwerks behaupten, der Meisterzwang sei ein Gütezeichen für Qualität, dann ist es erstaunlich, dass die Medien fast wöchentlich vom Pfusch im Handwerk berichten.

Des Weiteren ist es nicht nachvollziehbar, dass unsere Gerichte mit Verfahren wegen unsachgemäßer **Handwerksausführung** überladen sind.

Hieraus ergeben sich nachfolgende Fragen:

1. ist die Meisterausbildung für das handwerkliche Können nicht ausreichend ?

2. verletzen die Betriebsleiter (Meister) ihre Aufsichtspflicht, weil sie durch die Vorgaben des Gesetzgebers – Arbeitsrecht, Steuerrecht, Vertragsrecht, Sozialrecht, Umweltrecht usw. , also mit der Bürokratie, der Regulierung völlig überlastet sind ?
3. sind die Qualitätsvorstellungen der Verbraucher mit denen der Meister nicht in Einklang zu bringen ?
4. hat der Verbraucher Unrecht, wenn z. B. das Dach undicht ist, Fenster- und Türanschlüsse undicht sind ?

Es mutet schon eigenartig an, dass gerade in der **Fertighausindustrie**, dem **Trockenbau**, bei den diversen kleinen **Unternehmen (Anlage B der HwO)** der **Qualitätsstandard erheblich höher** ist.

Des Weiteren ist es erstaunlich, dass die Handwerker aus unseren EU-Nachbarländern über hohe **Kunsthfertigkeiten** verfügen und einen guten **Qualitätsstandard** haben und dieses **ohne Meisterbrief**.

Wer würde hier wohl die **Qualität** der Schweizer Uhren, der englischen Stuhlmöbel, der Fenster, Treppen, Türen, Holzver- und Bearbeitung usw. in Zweifel ziehen wollen, hier **entscheidet der Verbraucher über Leistung und Qualität** und **nicht der Meisterzwang**.

Auch hieraus ergeben sich folgende Fragen.

1. sind in unseren Nachbarländern alle **Gebäude vom Einsturz bedroht**, nur weil es dort keinen Meister gibt ?
2. werden in unseren **Nachbarländern** alle **Kraftfahrzeuge** bei einem Defekt **verschrottet**, weil dort die KFZ-Mechaniker ohne Meister nicht in der Lage sind, Reparaturen durchzuführen ?
3. heizen die Bürger in unseren Nachbarländern ihre Gebäude mit Kanonenöfen, gibt es dort kein Spülklosett, Badewanne, Wasserleitung usw. weil die dortigen Handwerker ohne Meister nicht in der Lage sind, dieses zu bauen ?

Die Arroganz der Lobbyisten der Deutschen Handwerksorganisationen dürfte hier wohl kaum zu überbieten sein.

zu 4. Meisterzwang dient nicht dem Verbraucherschutz

Mit der weiteren Novellierung der Handwerksordnung 1998 wurden **verwandte Gewerke (Berufe)**, die in der Anlage A der HwO verzeichnet sind, **zusammengelegt**.

Leistungsangebot aus einer Hand.

Die aufgeführten Gewerke (Berufe) wurden von ca. 124 auf ca. 94 reduziert z. T. herausgenommen und der Anlage B der HwO zugeordnet.

Das heißt:

1. Der Zimmerer darf jetzt Dachdeckerarbeiten und der Dachdecker darf jetzt Zimmererarbeiten ausführen. Ein Qualifikationsnachweis ist **nicht erforderlich, nicht einmal Gesellenniveau.**
2. Der Maler darf jetzt Stukkateurarbeiten und der Stukkateur darf jetzt Maler- und Lackierarbeiten ausführen.
Qualifikationsnachweis ? Nein
4. Es gibt 57 Handwerke entsprechend der Anlage B zur HwO, die im selbständigen stehenden Gewerbe ohne jeglichen Qualifikationsnachweis ausgeführt werden dürfen.
5. Entsprechend der Verordnung über die Berufsausbildung in der Bauwirtschaft vom 08. Mai 1974 (Bundesgesetzblatt Teil I Seite 1073 ff., veröffentlicht am 15. Mai 1974) gehören folgende Ausbildungsberufe zur Industrie sowie auch zum Handwerk.

(Seite 1075) **Erster Teil Allgemeine Vorschriften**

§ 1

Staatliche Anerkennung der Ausbildungsberufe im Bereich der Industrie

Im Bereich der Industrie werden staatlich anerkannt: die Ausbildungsberufe

- a.) Hochbaufacharbeiter; b) Ausbaufacharbeiter; c) Tiefbaufacharbeiter
die aufbauenden Ausbildungsberufe

- 1.) **Maurer, Beton und Stahlbetonbauer, Feuerungs- und Schornsteinbauer**
- 2.) **Zimmerer, Betonstein und Terrazzohersteller, Stukkateur, Fliesen-, Platten- und Mosaikleger, Estrichleger, Isoliermonteur, Trockenbaumonteur,** hierzu neu eingeführt **Fassadenbaumonteur.**
- 3.) **Straßenbauer, Rohrleitungsbauer, Kanalbauer, Brunnenbauer**

Im Bereich der Industrie dürfen die vorgenannten Tätigkeiten als selbständiges, stehendes Gewerbe ausgeübt werden.

Im Handwerk werden die gleichen Tätigkeiten als Voraussetzung für ein stehendes Gewerbe dem **Meisterzwang** unterworfen.

Gleichbehandlung - Verhältnismäßigkeit ?

6. Im freien Dienstleistungsverkehr dürfen Bürger aus unseren EU-Nachbarländern handwerkliche Arbeiten in Deutschland ausführen. Hier wird ebenfalls **kein Qualifikationsnachweis** gefordert.

7. Im **do it yourself – Verfahren** darf jeder Bürger sämtliche Handwerksarbeiten ausführen, auch wenn es sich hier um den sogenannten **Kernbereich** der einzelnen Gewerke, der **essenziellen Prägung**, handelt.

Diese gilt auch für die **Gefahrenhandwerke** z. B.:

Einbau einer Elektroinstallation, Wasserleitung, etc.

Die Überprüfung bzw. Abnahme erfolgt dann durch die Versorgungswerke, eine Meisteraufsicht ist nicht zwingend.

Die erforderlichen Materialien kann jeder Bürger im Baumarkt, Fachhandel oder sogar über einen Meisterbetrieb käuflich erwerben.

Kurios wird die **Angelegenheit**, wenn sogar der **Handwerkskammerpräsident** a. D. der Handwerkskammer Lüneburg / Stade, jetzt Arbeitgeberpräsident a.D., **seit Jahren Häuser im do it yourself – Verfahren** (Stein auf Stein) **anbietet** und dazu die Architektenzeichnungen und die Statiken liefert.

Es ergibt sich hier folgende Frage:

Liegt hier eine indirekte Förderung von Schwarzarbeit vor ?

8. KFZ – Reparaturen im do it yourself – Verfahren

Es gibt mit Sicherheit einige hunderttausend KFZ-Besitzer die Reparaturen an ihrem Fahrzeug selbst ausführen, hierzu gehören **z. B.** Schweißarbeiten am Rahmen des Fahrzeuges, Ausbau und Reparatur der **Bremsanlage**, Motor- und Getriebewechsel, Reparaturen an der **Elektroanlage**, usw.

Eine Überprüfung solcher Fahrzeuge durch Meister, Ingenieure, **TÜV** erfolgt nicht, dieses ist auch nicht vorgesehen und von den Handwerkskammern und dem Gesetzgeber auch nicht gefordert.

Fehlerhafte Reparaturen können die **öffentliche Sicherheit erheblich gefährden** und **Unfälle mit Todesfolgen** verursachen.

Dem Handwerksgesellen, dem KFZ-Mechaniker, der diese Tätigkeiten erlernt hat, mit der Gesellenprüfung einen staatlich anerkannten Beruf erworben und 5 oder 10 Jahre diese Tätigkeiten ausgeführt hat, somit über meisterhafte Fähigkeiten verfügt, wird die selbständige Ausübung dieser Tätigkeiten untersagt und sogar unter Strafe gestellt.

Es sollte hier zur Kenntnis genommen werden, dass es die **Handwerkerinnen/Handwerker ohne Meisterbrief** sind, die mit ihren **Fähigkeiten**, ihrem **Geschick** und ihrer **Hände Arbeit** täglich die erlernten **handwerklichen Arbeiten verrichten** und **nicht die Meister**.

Millionen von Büroangestellten, Beamten, Angestellte der Handwerkskammern, Hausbesitzer etc. nehmen täglich die von den Gesellen erbrachten Leistungen in Anspruch.

Des Weiteren sollte hier zur Kenntnis genommen werden, dass es ca. **6,5 Mio Handwerksgezellinnen / Gesellen ohne Meisterbrief** gibt und diese die **eigentliche Seele und Stütze des Handwerks** sind.

Wie wäre es wohl um das Deutsche Handwerk bestellt, wenn es nicht die Gesellen gäbe und die Architekten, Ingenieure (Statiker) und Meister die handwerklichen Tätigkeiten selbst verrichten müssten ?

Seit Jahrzehnten berufen sich die Handwerksorganisationen bei anhängigen Gerichtsverfahren nur auf die Meisterprüfungsverordnungen (Berufsbild), den Gesellen wird unterstellt, sie seien nicht in der Lage selbständig handwerkliche Arbeiten auszuführen, hierzu sei der Meisterbrief erforderlich.

Hier werden nicht nur die **Gerichte** und **Behörden** sondern auch die **Politiker**, die **Presse** und somit die Öffentlichkeit, **wissentlich in die Irre geführt** und die **Gesellen diskriminiert**.

Inwieweit hier der § 263 StGB (Prozessbetrug) gegen die Lobbyisten des Handwerks zum Tragen kommen kann, dieses zu überprüfen, ist nicht die Angelegenheit des Verfassers.

Handwerksausübung mit Reisegewerbekarte (§ 55 ff. GWe0)

Das Bundesverfassungsgericht hat am 27. Sept. 2000 (-1 BvR 2176/98) (GewArch 2000 Seite 480 ff.) bestätigt, dass Handwerksleistungen im Reisegewerbe angeboten und ausgeführt werden dürfen.

Ein **Qualifikationsnachweis ist nicht erforderlich**, das heißt: **Jeder Bürger kann mit einer Reisegewerbekarte Handwerksleistungen anbieten und ausführen.**

Über die Qualität der Arbeiten entscheidet allein der Verbraucher.

Auch hier kann festgestellt werden, dass die **Behauptung der Lobbyisten** des Handwerks, der „**Meisterbrief diene dem Verbraucherschutz**“, sich selbst **ad absurdum** führt und eine weitere **Münchhausengeschichte entlarvt**.

Es ist für das **logische Denkvermögen der Handwerker ohne Meisterbrief** nicht nachvollziehbar, dass unsere Politiker (gewählte Volksvertreter) den Argumenten der Lobbyisten des Handwerks vertrauen und hierbei die Realität völlig außer Acht lassen.

Handelt es sich hier um eine sogenannte **Vogel - Strauß - Politik** ?

Fazit aus den Absätzen 1. bis 4.

Der Meisterzwang ist eine Farce

(Bekämpfung der Schwarzarbeit)

Das OLG Düsseldorf hat mit Beschluss vom 01. Jun. 1983 - 2 Ss (OWi 16/83 III)

GewArch. 84/3 Seite 86

u. a. folgendes ausgeführt:

**--„Das Gesetz kann die Ausführung von Arbeiten,
deren Erlernung es verlangt,
nicht für ordnungswidrig erklären“--.**

Diese Ausführung des OLG Düsseldorf, ist nach diesseitiger Ansicht auf alle Handwerksberufe anzuwenden.

Vorrangig werden Kleingewerbetreibende die nach Anlage B der HwO, Garten und Landschaftsbaubetriebe arbeiten usw., Betriebe, die also nicht der Meisterpflicht unterliegen, wegen angeblich unerlaubter Handwerksausübung nach dem SchwArbG **verfolgt**, um auf diesem Wege **unliebsame Konkurrenten auszuschalten**.

Es kommt einer **Verhöhnung** gleich, dass ca. 2.000 bis 3.000 Existenzen jährlich auf die vorgenannte Art **vernichtet** werden und dann von den Lobbyisten des Handwerks behauptet wird, die Kleinbetriebe seien nicht existenzfähig, dieses könne man an den Zahlen erkennen.

In Sachen Trockenbau wurde dieses in der Vergangenheit besonders deutlich.

Tätigkeiten im **unerheblichen Nebenbetrieb**, die ebenfalls ohne Eintragung in der Handwerksrolle ausgeübt werden dürfen, werden nicht in Betracht gezogen, überprüft oder berücksichtigt.

Hierzu ist anzumerken:

dass diese Betriebe ordnungsgemäß ein Gewerbe angemeldet haben, Steuern und Sozialabgaben zahlen, Arbeitnehmer und Angestellte beschäftigen, Betriebe, die der IHK zugehörig sind, Beiträge zahlen müssen, Betriebe, die nach Anlage B der HwO arbeiten, Beiträge an die Handwerkskammern zahlen.

Wo hier eine „**Schwarzarbeit**“ vorliegen soll, ist unerfindlich.

Der unerhebliche Nebenbetrieb.

Zunächst wird hier auf § 3 der HwO hingewiesen.

Zum unerheblichen Nebenbetrieb siehe Entscheidung des Bundesverfassungsgerichtes vom 31. März 2000 (BVerfG – 608/99

--, All dieses deutet darauf hin, dass die Gerichte in den angefochtenen Entscheidungen die Bedeutung des **Artikel 12 Abs. 1 GG** für die Auslegung der einfachrechtlichen Vorschriften verkannt haben.

Hätten sie **die Handwerksordnung, die empfindliche Eingriffe in die Freiheit selbständiger Berufsausübung enthält**, grundrechtsfreundlich ausgelegt, hätten sie den Ausnahmvorschriften in § 3 HwO das ihnen von Verfassung wegen zukommende Gewicht beigemessen“---(Hervorhebung d. Unterzeichner)

Siehe hierzu auch Abhandlung von Ministerialrat a. D. Horst Mirbach, Bad Honnef (Fachkommentator zum Handwerksrecht) in NVwZ 2001, Heft 2 Seite 161 ff. (**Anfang vom Ende des Meisterzwangs**) Horst Mirbach ist Herausgeber und Hauptautor

Die neue Handwerksordnung

Aktuelle Vorschriften zur Handwerksordnung nach der Neuen Rechtslage (Merching, Forum-Verlag, Heckert, - Loseblattwerk – ISBN 3-93 20 21 – 88-6)

Dass wirkliche Schwarzarbeit bekämpft werden muss, steht für den Unterzeichner außer Zweifel, dieses ist aber mit Sicherheit nicht durch höhere Strafen zu erreichen.

Schwarzarbeit im Sinne des Gesetzes heißt:

Keine Gewerbeanmeldung, Verletzung der Meldepflichten u. a. gegenüber den Sozialversicherungsträgern, Arbeitsämtern, Sozialbehörden, Finanzbehörden.

Steuer- und Sozialabgabenhinterziehung ist nicht nach dem SchwArbG zu ahnden.

Wenn also Betriebe, die ordnungsgemäß ihren Verpflichtungen nachgekommen sind, diese wegen angeblicher unerlaubter Handwerksausübung, nicht Eintragung in der Handwerksrolle, nach dem SchwArbG verfolgt, mit Bußgeldern belegt werden, dann wäre jeweils zu prüfen, ob es sich hier um die **Strafverfolgung Unschuldiger** handelt.

Entsprechend § 344 des StGB kann die **Strafverfolgung Unschuldiger** mit **Gefängnis** bestraft werden, dieses trifft auch im Bußgeldverfahren zu.

Mit der Schaffung des Gesetzes zum Akustik und Trockenbau (BGBl 2000 Teil I Nr. 25 vom 07. Juni 2000 Seite 774) und der dazugehörigen (Bundestags-Drucksache 14 / **2809**) hat der Gesetzgeber folgendes festgelegt bzw. klargestellt:

---„Ordnungsämter und Handwerksorganisationen gehen mit Abmahnungen, Bußgeldern und Betriebsschließungen gegen nicht in die Handwerksrolle eingetragenen Trockenbauunternehmen vor.

Dadurch gehen Arbeitsplätze verloren und werden Beschäftigungspolitisch dringend erwünschte Existenzgründungen in dem stark expandierenden Bereich des Akustik- und Trockenbaus erschwert oder verhindert. Besonders betroffen sind **Existenzgründer** und **kleinere** mittelständische **Unternehmen**,“-----

---„Zu Unrecht wird vielfach der Vorwurf der Schwarzarbeit gegen Unternehmen erhoben, die nicht in die Handwerksrolle eingetragen sind.

Das Fehlen einer Eintragung in die Handwerksrolle rechtfertigt diesen Vorwurf nicht.

Nicht gerechtfertigt ist auch der pauschal erhobene Vorwurf, dass diese Unternehmen gegen arbeits- und sozialrechtliche Vorschriften verstoßen.

Das Handwerksrecht dient nicht der Einhaltung sozialrechtlicher Vorschriften.“---

---„Die Handwerksordnung dient auch nicht dem Ziel und bietet keine Handhabe, die Einhaltung tarifvertraglicher Regelungen, z. B. über den Mindestlohn im Baugewerbe, zu gewährleisten.“---

---„Für die Einhaltung von Arbeitgeberpflichten ist es unerheblich, ob die Tätigkeit in der Anlage A oder Anlage B geregelt ist oder außerhalb der Anlagen A und B liegt oder ob sie handwerksmäßig oder industriell ausgeübt wird.“---

Nach Auffassung des Unterzeichners sind die vorgenannten Vorgaben des Gesetzgebers auf alle Bereiche und Tätigkeitsfelder, insbesondere des Handwerks anzuwenden, die außerhalb der Tätigkeiten nach Anlage A , entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen, ausgeführt werden dürfen.

Trotz dieser gesetzlichen Vorgaben gehen die Handwerksorganisationen und Ordnungsämter unter der **Nichtbeachtung** der HwO, der **Missachtung** des folgenden Beschlusses des Bundesverwaltungsgerichtes, gegen Gewerbetreibende vor, die nicht in der Handwerksrolle eingetragen und auch nicht eingetragungspflichtig sind.

Innungsverbände / Kreishandwerkerschaften haben in Bezug auf die Strafverfolgung keine Hoheitsrechte und sind daher in keiner Weise befugt, Aufgaben wahrzunehmen, die allein den Strafverfolgungsbehörden vorbehalten sind. Sie haben auch keine Mitwirkungsrechte, Konkurrenten wegen angeblich unerlaubter Handwerksausübung auszuschalten.

Die Aufgaben und Befugnisse der Innungsverbände/Kreishandwerkerschaften sind in der HwO festgelegt. (siehe §§ 54 ff. HwO)

Das Bundesverwaltungsgericht hat bereits 1982 entschieden:

HandwO § 54 I 1

(Mitwirkung der Handwerksinnung bei Verhinderung unerlaubter Handwerkstätigkeit)

BVerwG, Beschl. v. 22. 03. 1982 – 5 B 6 / 81 (Koblenz) NVwZ 1982, Heft 12 S. 680

Der Handwerksinnung sind bei der Versagung oder Verhinderung unerlaubter Handwerkstätigkeit keine Mitwirkungsrechte eingeräumt.

---, „Schon garnicht steht ihnen ein Überwachungsrecht hinsichtlich der Tätigkeit solcher Handwerksbetriebe zu, die ihr nicht als Mitglied angehören (vgl. hierzu Schotthöfer, zur Innungskompetenz, GewArch 1980, 293)“----

Entgegen der Handwerksordnung und des vorgenannten Beschlusses des Bundesverwaltungsgerichtes haben die Innungsverbände Schwarzarbeitsfahnder auf Honorarbasis, (Selbständige) mit einem zusätzlichen Leistungsanreiz, **Provision von den eingefahrenen Bußgeldern**, beschäftigt „Gifhorner Modell“.

Die **Fahnder** sind somit **selbständige Unternehmer**.

Das **Kuriose** hierbei ist, dass die **Kommunen** diese Fahnder mit dem Titel des Vollzugsbeamten versehen haben.

Unter dem **Deckmantel** der Handwerksordnung (Meisterzwang) und dem Gesetz zur Bekämpfung der Schwarzarbeit (§ 1 Abs. 3.) ist somit beiden vorgenannten geholfen:

1. den Handwerksbetrieben die der Innung angeschlossen sind, denn hier kann ganz „**legal**“ unliebsame „**Konkurrenz ausgeschaltet**“ werden
2. den Kommunen, denn diesen fließen die Bußgelder zu und somit können sie ihre maroden Kassen auffüllen.

Dass hier die Kommunen als Exekutive vor den **Karren der Handwerksorganisationen** gespannt werden und somit ihre **Hoheitsrechte in unzulässiger Weise** an die Handwerksorganisationen übertragen und dass dieses nicht mit dem Gesetz vereinbar ist oder evtl. sogar strafrechtliche Konsequenzen u. a. für Ordnungsbeamte haben könnte, darf den Bürger nicht interessieren.

Dass die Vorgenannten mit zu den **größten Arbeitsplatzvernichtern** gehören, hier Schäden

zu Lasten der Allgemeinheit in Milliardenhöhe

entstehen, stört diese offensichtlich nicht.

Für den Unterhalt der Arbeitslosen ist der Bund zuständig.

Ob zwischen den Handwerksorganisationen und den Kommunen durch diese Zusammenarbeit eventuell eine Art **Kartell entstanden** ist, kann hier nicht untersucht werden.

In Bezug auf das Vorgenannte ergibt sich die **logische Konsequenz**, dass das Gesetz zur Bekämpfung der Schwarzarbeit, **hier § 1 Abs. 3**, ersatzlos gestrichen werden muss, um so den **unseriösen Existenzvernichtungen** entgegenwirken zu können.

§ 1 Schwarzarbeit

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer Dienst oder Werkleistungen in erheblichen Umfange erbringt, obwohl er

hier Abs. 3 **ein Handwerk als stehendes Gewerbe selbständig betreibt, ohne in die Handwerksrolle eingetragen zu sein (§ 1 Handwerksordnung)**

Die notwendigen gesetzlichen Bestimmungen zur Bekämpfung der Schwarzarbeit sind bereits in den Absätzen 1. und 2. geregelt.

hier Abs. 1. der Mitteilungspflicht einer Dienststelle der Bundesanstalt für Arbeit, einem Träger der gesetzlichen Kranken-, Pflege-, Unfall- oder der Meldepflicht nach § 60 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 des ersten Buches Sozialgesetzbuch oder der Meldepflicht nach § 8 a des Asylbewerberleistungsgesetzes nicht nachgekommen ist.

hier Abs. 2. der Verpflichtung der Anzeige vom Beginn des selbständigen Betriebes eines stehenden Gewerbes (§ 14 der Gewerbeordnung) nicht nachgekommen ist oder die erforderliche Reisegewerbekarte (§ 55 der Gewerbeordnung) nicht erworben hat oder

Warum hier per Gesetz den Handwerksorganisationen (Interessenvertretung) ein besonderes Privileg eingeräumt worden ist, ist nicht nachvollziehbar.

Bei der Verabschiedung des Abs. 3 wurde mit Sicherheit nicht bedacht, dass es sich bei den Tätigkeiten, die nach Anl. B der HwO, dem Trockenbau usw. ebenfalls um handwerklichen Tätigkeiten im stehende Gewerbe handelt.

Des Weiteren wurde mit Sicherheit nicht bedacht, dass 1. die Handwerksorganisationen 2. die Ordnungsämter u. a .den Abs. 3 zum Anlass nehmen könnten, um

1. Konkurrenten auszuschalten
2. Bußgeldeinnahmen zu ermöglichen.

Dass insbesondere die Anlage B der Handwerksordnung ein unbestimmter Rechtsbegriff ist, dürfte der Regierung als Gesetzgeber hinreichend bekannt sein.

Es wird hier darauf hingewiesen, dass die HwO, **Anlage A nur Berufsbezeichnungen** enthält und **keinerlei Tätigkeitszuordnungen**.

Seit ca. 40 bis 45 Jahren sind die Gerichte, - Bundesverfassungs- und Bundesverwaltungsgericht, Ober- und Verwaltungsgerichte, sowie Oberlandesgerichte Amtsgerichte – u. a. mit Abgrenzungsfragen zum Handwerk, Gewerbeunter-sagungsanträgen durch die Handwerkskammern, weil Betriebe ohne Meister arbeiten, beschäftigt.

In den letzten Jahren gibt es verstärkt Verfahren, wegen angeblich unerlaubter Handwerksausübung unter anderem auf der Grundlage des Gesetzes zur Bekämpfung der Schwarzarbeit.

Es dürfte sich insgesamt um einige zig-tausend Verfahren handeln.

Allein dieses stellt unter Beweis, dass die Handwerksorganisationen Existensvernich-tungen in großem Stil betreiben.

Der volkswirtschaftliche Schaden, der hier durch die Handwerksorganisationen angerichtet wurde, dürfte in die Milliarden gehen.

Dies allein wäre Grund genug:

- 1. den Meisterzwang**
- 2. den Handwerkskammerzwang**

abzuschaffen und

- 3. den Handwerksorganisationen den Status der Körperschaft des öffentlichen Rechts zu entziehen.**

Verfasser: Alfons Krüger
e-mail. AlfonsKrueger@Detlef-Schnelle.de